

**Satzung  
der  
Stadt Soltau  
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.03.1990 (Nds. GVBL S. 101), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 01.08.1996 folgende Satzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
  - § 2 Kostentarif
  - § 3 Gebühren
  - § 4 Rechtsbehelfsgebühren
  - § 5 Gebührenbefreiungen
  - § 6 Auslagen
  - § 7 Kostenschuldner
  - § 8 Entstehung der Kostenschuld
  - § 9 Fälligkeit der Kostenschuld
  - § 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes
  - § 11 Inkrafttreten
- Anlage, Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup> Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Soltau werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. <sup>2</sup> Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) <sup>1</sup> Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. <sup>2</sup> Die Gebühr ist auf 0,50 Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Abweichend von Absatz 1 wird bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes berücksichtigt, sofern die Verwaltungstätigkeit ausschließlich oder teilweise unter den Anwendungsbereich des Artikels 13 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L376/36 vom 27. Dezember 2006 (EU-Dienstleistungsrichtlinie – EUDLR) fällt.

### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 50,00 Euro. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, richtet sich die Gebühr nach Tarif 18 des Kostentarifes.
- (2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

- (3) Wird ein Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der-/desjenigen beruht, die/der den Rechtsbehelf eingelegt haben/hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
- b) Besuch von Schulen,
- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
- d) Nachweise der Bedürftigkeit.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) eine Landesbehörde Anlaß gegeben hat oder zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande (z.B. Gemeinde, Samtgemeinde, Landkreis), eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) <sup>1</sup> Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder einer sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. <sup>2</sup> Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. <sup>3</sup> Auslagen hat der Kosten-

schuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.<sup>4</sup> In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen.<sup>5</sup> Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Gebühren für Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
2. Kosten für die Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen. Wird durch Bedienstete der Stadt Soltau zugestellt, so werden für die Zustellung Gebühren erhoben, die der Zustellung durch die Deutsche Post AG mit Zustellungsurkunde entsprechen,
3. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
4. Kosten für Dienstreisen und Dienstgänge,
5. Kosten für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
6. Kosten für Abschriften, Auszüge, Kopien, andere Vervielfältigungen und zusätzliche Ausfertigungen nach den im Kostentarif vorgesehene Sätzen,
7. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
8. Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen,
9. Kosten für technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
10. die anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.

(3) Bei Verwaltungshandlungen mit den Behörden des Landes und bei Verwaltungshandlungen der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro überschreiten.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) <sup>1</sup> Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. <sup>2</sup> Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 1996 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25. März 1976 außer Kraft.

Soltau, den 1. August 1996

---

*Diese Satzung beinhaltet die 1. Änderungssatzung (Artikelsatzung) vom 13. Dezember 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002) und die 2. Änderungssatzung vom 28. April 2011 (Inkrafttreten: 1. Mai 2011).*

**Anlage 1****zur Satzung der Stadt Soltau zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)****Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Soltau vom 01. August 1996**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 der Verwaltungskostensatzung)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Pauschbetrag/ Gebühr Euro</b>
<b>1</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>Abschriften</b>	
1.1.1	je angefangene Seite im Format DIN A 5	1,50
1.1.2	je angefangene Seite im Format DIN A 4	2,50
1.1.3	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN 4 je angefangene Seite	5,00
1.1.4	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	23,00
<b>1.2</b>	<b>Durchschriften</b>	
1.2.1	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Original gefertigt werden, je angefangene Seite	0,50
<b>1.3</b>	<b>Kopien und Ausdrücke, schwarz/weiß</b>	
	Kopien, Ausdrücke mit den Büro-Druckern bzw. dem DIN A 3-Drucker je angefangene Seite (nicht unter diesen Tarif fallen Plots und Lichtpausen)	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.3.2	bis zum Format DIN A 3	1,00
<b>1.4</b>	<b>Kopien und Ausdrücke, farbig</b>	
	Kopien, Ausdrücke mit den Büro-Druckern bzw. dem DIN A 3-Drucker je angefangene Seite (nicht unter diesen Tarif fallen Plots und Lichtpausen)	
1.4.1	bis zum Format DIN A 4	1,50
1.4.2	im Format DIN A 3	3,00
<b>1.5</b>	<b>Lichtpausen</b>	
	Je angefangene Seite	
1.5.1	bis zum Format DIN A 3	6,50
1.5.2	größer als DIN A 3, bis zum Format DIN A 2	8,50
1.5.3	größer als DIN A 2, bis zum Format DIN A 1	12,50
1.5.4	größer als DIN A 1, bis zum Format DIN A 0	20,50
1.5.5	zuzüglich zuschneiden und falten	1,50
<b>1.6</b>	<b>Plots, schwarz/weiß</b>	
	Je angefangene Seite	
1.6.1	bis zum Format DIN A 2	6,00

1.6.2	größer als DIN A 2, bis zum Format DIN A 1	10,00
1.6.3	größer als DIN A 1, bis zum Format DIN A 0	18,00
1.6.4	Bei größeren Formaten (Breite: 90 cm) je lfd. cm	0,20
1.6.5	zuzüglich zuschneiden und falten	1,50
<b>1.7</b>	<b>Plots, farbig</b>	
	Je angefangene Seite	
1.7.1	bis zum Format DIN A 2	10,00
1.7.2	größer als DIN A 2, bis zum Format DIN A 1	18,00
1.7.3	größer als DIN A 1, bis zum Format DIN A 0	34,00
1.7.4	Bei größeren Formaten (Breite: 90 cm) je lfd. cm	0,30
1.7.5	zuzüglich zuschneiden und falten	1,50
<b>1.8</b>	<b>Vervielfältigung durch Scannen</b>	
	Einscannen und Ausdruck/Abgabe als Datei	
1.8.1	Bei Vorlagen, deren einscannen ohne besonderen Aufwand möglich ist, richtet sich die Gebühr nach den Tarifnummern 1.3, 1.4, 1.6, 1.7 und 1.9 sowie Tarifnummer 5.	
1.8.2	Bei Vorlagen, deren einscannen mit besonderem Aufwand verbunden ist, richtet sich die Gebühr für das Einscannen nach dem Arbeitsaufwand, je angefangene viertel Arbeitsstunde.  Daneben wird eine Gebühr für den Ausdruck bzw. die Abgabe als Datei nach den Tarifnummern 1.3, 1.4, 1.6, 1.7 und 1.9 sowie Tarifnummer 5 erhoben.	12,00
<b>1.9</b>	<b>Inanspruchnahme der städtischen EDV-Anlage</b>	
1.9.1	je angefangene ¼ Stunde	23,50
1.9.2	Erstellung eines Datenträgers (CD-Rom o.ä.) zusätzlich	5,00
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse</b>	
<b>2.1</b>	<b>Beglaubigungen von Unterschriften</b>	
2.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften jeweils	6,00
<b>2.2</b>	<b>Beglaubigungen von Abschriften, Bescheinigungen, Urkunden sowie von Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Druckern, Fotokopier-, Lichtpaus-, oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite</b>	
2.2.1	der Erstausfertigung	4,00
2.2.2	der Durchschrift	2,00
2.2.3	Beglaubigungen von Bescheinigungen und Urkunden für den Gebrauch im Ausland	12,00 - 34,00
<b>2.3</b>	<b>Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen</b>	
2.3.1	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen (wenn nicht Gebühren nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	12,00 - 100,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
<b>3.1</b>	<b>Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen</b>	

3.1.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 der NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	11,00
<b>3.2</b>	<b>Auskünfte aus Akten, Karteien, Register (nicht Melderegister) und dergleichen</b>	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	5,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	23,00
3.2.3	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften oder ähnlichen	
3.2.3.1	nach Zeitaufwand, je halbe angefangene Arbeitsstunde	23,00
3.2.3.2	und je angefangene Seite zusätzlich	2,50
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b>	
4.1	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen (ohne Nr. 12 und ohnter unter Tarif 4.2 fallende Druckstücke)	
4.1.1	für jede angefangene Seite	0,50
4.1.2	Mindestgebühr	3,00
4.2	Anfertigungen von Großkopien (Bebauungspläne, Bauleitpläne, Flächennutzungspläne, Landkarten, Stadtpläne und andere Pläne)	
4.2.1	Die Gebühr richtet sich nach den Tarifnummern 1.3 bis 1.10	
<b>5</b>	<b>Abgabe von Dateien (Dokumente, Tabellen, Pläne etc.) per E-Mail</b>	
5.1	Abgabe einer oder mehrerer Dateien per E-Mail, wenn kein besonderer Arbeitsaufwand entsteht (maximal fünf Minuten pro E-Mail). Die Gebühr beträgt je versandter E-Mail	4,00
5.2	Abgabe einer oder mehrerer Dateien per E-Mail, wenn dabei ein Arbeitsaufwand entsteht, der über fünf Minuten hinausgeht. Die Gebühr beträgt für jede angefangene viertel Arbeitsstunde	12,00
<b>6</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
6.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen sowie die Aufnahme von Anregungen zur Niederschrift in Bauleitplanverfahren sind ausgenommen) je angefangene halbe Arbeitsstunde	23,00
<b>7</b>	<b>Ausnahmebewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen u.ä.</b>	
7.1	Für Ausnahmebewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellenden vorgenommene Verwaltungstätigkeiten werden - wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist - Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand sowie dem Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit erhoben. Die Einzelgebühr wird entsprechend Nr. 17 (Rechtsbehelfsgebühren) dieses Kostentarifs ermittelt, mit der Abweichung, dass bei Gegenständen im Wert von bis zu 500,00 EUR einschl. die Gebühr 25,00 EUR beträgt.	25,00 - 500,00

7.1.2	Ist der Wert, der dem Antragsteller aus der Verwaltungstätigkeit erwächst, nicht zu ermitteln, oder fällt die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise unter Artikel 13 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12.12.2006 (EU-Dienstleistungsrichtlinie, EUDLR), beträgt die Gebühr für jede angefangene halbe Arbeitsstunde (Bemessung nach dem Verwaltungsaufwand)	23,00
<b>8</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
8.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	23,00
<b>9</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	
9.1	Je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,00
<b>10</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
<b>10.1</b>	<b>Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen</b>	28,00
<b>10.2</b>	<b>Löschungsbewilligungen jeglicher Art</b>	28,00
<b>10.3</b>	<b>Negativzeugnisse</b>	
10.3.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	28,00
<b>11</b>	<b>Auskünfte, Auszüge und Bescheinigungen aus Steuer und Kassenkonten</b>	
<b>11.1</b>	<b>Auskünfte, Auszüge und Bescheinigungen</b>	
11.1.1	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde (z.B. Anliegerbescheinigungen)	23,00
11.1.2	Bescheinigungen für öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	23,00
11.1.3	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, je Seite	2,00
	und für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird, je Seite zusätzlich	0,50
<b>11.2</b>	<b>sonstiges</b>	
11.2.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung. Ergibt die Nachforschung ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln, sind keine Gebühren zu erheben.	5,00
11.2.2	Zweitausstellung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
11.2.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
<b>12</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	
	Die Gebühren für die Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen berechnen sich nach Maßgabe der Tarifnummer 1	

<b>13</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Baumaßnahmen</b>	
<b>13.1</b>	<b>Genehmigung und Überwachung</b>	
13.1.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Kanälen, Plätzen, Straßen, Wegen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde (einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle). Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	28,00
<b>13.2</b>	<b>Genehmigungsfreie Wohngebäude gem. § 69a NBauO</b>	
13.2.1	Bestätigungen über die gesicherte Erschließung, je angefangene halbe Stunde	28,00
<b>14</b>	<b>Auszüge, Bauleitungen, Besichtigungen, Feststellungen, Gutachten, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
14.1.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,00
14.1.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	28,00
<b>15</b>	<b>Erlaubnisse/Genehmigungen für leitungsgebundene Anlagen</b>	
<b>15.1</b>	<b>Erlaubnisse/Genehmigungen auf Grund der Satzungen über die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung</b>	
15.1.1	Entwässerungsgenehmigungen für Ein und Zweifamilienhäuser	28,00
15.1.2	Die Gebühr für sonstige Entwässerungsgenehmigungen (ohne Nr. 14.1.1) beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,00
<b>15.2</b>	<b>Überwachung und Prüfung von Entwässerungsanlagen</b>	
15.2.1	Überwachungs- und Prüfungsmaßnahmen, die nicht in Zusammenhang mit einer Entwässerungsgenehmigung stehen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,00
<b>15.3</b>	<b>Entnahme-/Untersuchungsgebühren</b>	
15.3.1	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,00
<b>15.4</b>	<b>Gebühren für Befreiungen und Genehmigungen</b>	
15.4.1	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art in die städtischen Schmutzwasseranlagen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,00
15.4.2	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	15,00
<b>15.5</b>	<b>Prüfung und Zustimmung zur Verlegung neuer oder zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien</b>	
15.5.1	Prüfung des Antrages je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,00
15.5.2	Erteilung der Zustimmung:	
15.5.2.1	Kleine Baumaßnahme (Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen o.ä. mit den dazugehörigen Baugruben zur Montage von Lötstellen im Bereich des öffentlichen Verkehrsweges)	30,00
15.5.2.2	Andere Baumaßnahmen (andere als unter 15.5.2.1 fallende Baumaßnahmen)	100,00

<b>16</b>	<b>Büchereiwesen</b>	
<b>16.1</b>	<b>Personalkostenerstattungen</b>	
16.1.1	für die Gestellung eines Mitarbeiters je angefangene Stunde	51,00
<b>17</b>	<b>Archiv</b>	
<b>17.1</b>	<b>Auskünfte aus dem Stadtarchiv</b>	
17.1.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde bis zu	28,00
17.1.2	Für andere Auskünfte wird die Gebühr ebenfalls nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde bis zu	28,00
17.1.3	Für schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
17.1.3.1	und für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird, zusätzlich je Seite	0,50
	Die Gebühren nach den Tarifnummern 17.1.1 und 17.1.3 sowie 17.1.2 und 17.1.3 werden nebeneinander erhoben.  Für Kopien, Ausdrücke usw. findet der Kostentarif 1 entsprechend Anwendung	
<b>17.2</b>	<b>Archivierte Personenstandsbücher</b>	
17.2.1	Beglaubigte Ablichtungen aus den archivierten Personenstandsbüchern bis zum Format DIN A 4 je Seite	10,00
17.2.2	und für jede weitere beglaubigte Ablichtung, wenn Sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird, bis zum Format DIN A 4 je Seite	5,00
	Für Kopien, Ausdrücke usw. aus archivierten Personenstandsbüchern findet der Kostentarif 1 entsprechend Anwendung	
<b>17.3</b>	<b>Genehmigung zum Abfotografieren von Archivgut</b>	
	Der Stadtarchivar genehmigt auf Antrag das Abfotografieren von Archivgut. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Urheber-, Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte bei der Stadt Soltau liegen oder der Antragsteller eine entsprechende Genehmigung des Inhabers dieser Rechte vorlegt. Eine Genehmigung wird zudem nur erteilt, wenn das Archivgut durch das Abfotografieren keinen Schaden nimmt. Hierüber entscheidet der Stadtarchivar. (Das Abfotografieren erfolgt durch den Antragsteller selbst, die technische Ausrüstung hat der Antragsteller mitzubringen.)	
17.3.1	für bis zu 10 Archivgüter	2,50
17.3.2	für bis zu 20 Archivgüter	5,00
17.3.3	für bis zu 30 Archivgüter	7,50
17.3.4	für jede weiteren 10 Archivgüter	2,50
17.3.5	Für das Heraussuchen von Archivgütern je angefangene halbe Arbeitsstunde  Die Gebühr wird zusätzlich zu der Gebühr nach 17.3.1 – 17.3.4 erhoben.	28,00
<b>17.4</b>	<b>Nutzungs- und Veröffentlichungsgenehmigung</b>	
	(Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Liegen die Urheber- und Nutzungsrechte bei der Stadt Soltau ist das Entgelt privatrechtlich mit der Stadt Soltau zu vereinbaren.)	

17.4.1	Genehmigung für die Wiedergabe im Druck oder auf elektronischen Speichermedien, je Reproduktion (Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenz Ausgaben werden wie neue Publikationen behandelt). Die Genehmigung gilt nur für den beantragten Zweck.	
17.4.1.1	Bei einer Auflage bis zu 1.000 Stück	15,00
17.4.1.2	Bei einer Auflage bis zu 5.000 Stück	30,00
17.4.1.3	Bei einer Auflage über 5.000 Stück	50,00
17.4.2	Genehmigung zur Einblendung in Onlinediensten, Internetpräsentationen und vergleichbaren Medien, je Reproduktion. Die Genehmigung gilt nur für den beantragten Zweck.	
17.4.2.1	Für bis zu einem Monat	15,00
17.4.2.2	Für bis zu sechs Monaten	30,00
17.4.2.3	Für eine Dauer länger als sechs Monate	50,00
17.4.3	Genehmigung zur Wiedergabe im Fernsehen oder vergleichbaren Medium, je Reproduktion. Die Genehmigung gilt nur für den beantragten Zweck.	30,00
<b>18</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter.	50,00 - 500,00
	Die Kosten betragen bei Gegenständen im Wert	
	bis zu	1.000,00 EUR einschl.
	bis zu	2.000,00 EUR einschl.
	bis zu	3.000,00 EUR einschl.
	bis zu	4.000,00 EUR einschl.
	bis zu	5.000,00 EUR einschl.
	bis zu	6.000,00 EUR einschl.
	bis zu	7.000,00 EUR einschl.
	bis zu	8.000,00 EUR einschl.
	bis zu	9.000,00 EUR einschl.
	bis zu	10.000,00 EUR einschl.
	und jede weitere angefangene	1.000,00 EUR zusätzlich
	höchstens jedoch	500,00